



## Infobrief

### „Riester-Verträge“

#### Wer darf riestern?

- Riestern darf, wer verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung (=RV) einzahlt
- Zu dieser Gruppe zählen alle Arbeitnehmer, die in Voll- oder Teilzeit angestellt sind
- Davon ausgenommen sind Arbeitnehmer, die in Versorgungswerke einzahlen (z. B. Steuerberater, Ärzte und Rechtsanwälte)
- Selbständige, die in der gesetzlichen RV pflichtversichert sind, sind auch förderberechtigt
- Eheleute können beide riestern, sofern einer von beiden Anspruch auf Förderung hat
- Auszubildende, Erziehende und Bezieher von Arbeitslosengeld dürfen ebenfalls riestern
- Beamte, Richter oder Berufs- und Zeitsoldaten können riestern, auch wenn sie nicht in die gesetzliche RV einzahlen.

Als **unmittelbar** förderberechtigt gelten Sie,

sobald Sie gesetzlich rentenversichert sind – auch wenn Sie nicht das ganze Jahr über eingezahlt haben.

**Mittelbar** förderberechtigt sind Sie,

wenn Ihr Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist, also selbst riestert und Sie den Mindestbetrag von EUR 60,00 jährlich in einen eigenen Vertrag einzahlen.

- z. B. Hausfrauen/-männer, die nicht in der Elternzeit sind;
- Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind;
- Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Sozialgeld;
- Arbeitnehmer, die in Versorgungswerke einzahlen.

Sie bekommen die Zulage aber nur dann, wenn Ihr Partner den Mindestbetrag von 4 % seines rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens einzahlt. Zahlt Ihr Ehepartner nur die



Hälfte oder ein Drittel, erhalten auch Sie nur die Hälfte beziehungsweise ein Drittel der Zulage – selbst wenn Sie mehr als den Sockelbetrag von EUR 60,00 einzahlen.

Der **Staat fördert** Riester-Verträge auf zwei Arten:

- über Zulagen
- über Steuervorteile.

Für die gesamte Förderung werden beide gegengerechnet.

Um die volle Riester-Förderung zu erhalten, müssen Sie jährlich 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens einzahlen.

Zusätzlich zu den Zulagen können sich einige Riester-Sparer im Rahmen der Einkommensteuererklärung auch noch Steuern vom Finanzamt zurückholen. Denn die Riester-Beiträge und Zulagen lassen sich **bis EUR 2.100,00** im Jahr als Sonderausgaben absetzen. Der Steuervorteil hängt vom persönlichen Einkommensteuersatz und der Höhe der jährlichen Einzahlungen in den Riester-Vertrag ab.

Um die Zulagen und den Mindestanteil zu berechnen, verwendet die Zulagenstelle immer die Angaben des Vorjahrs. Das gilt für die Kinderzulage, aber auch bei einer Scheidung oder wenn sich das Gehalt ändert.

Jährliche Grundzulage pro förderberechtigte Person	EUR 175,00 (seit 2018)	
Kinderzulage	für bis Ende 2007 geborene Kinder	EUR 185,00
	ab 2008 geborene Kinder	EUR 300,00

Grundsätzlich gilt dabei:

Die Kinderzulage erhalten Sie, solange Sie auch Kindergeld beziehen.

Wenn Ihr Kind eine Ausbildung oder ein Studium absolviert, erhalten Sie die Zulage bis zu seinem 25. Lebensjahr.

Alle Zulagen werden auf Ihre Beiträge angerechnet und vermindern somit den Anteil, den Sie tatsächlich einzahlen müssen. Mindestens jedoch einen jährlichen Sockelbetrag von EUR 60,00, um die staatliche Förderung zu erhalten.



## Hinweis

Wenn Sie einen Riester-Vertrag abschließen und die erste Zulage beantragen, ehe Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, bekommen Sie einen einmaligen Berufseinsteigerbonus von EUR 200,00.

### Beispiel:

Bei einem Bruttoeinkommen in Höhe von	EUR	30.000,00
beträgt der Mindestanteil (4 % des Bruttoeinkommens)	EUR	1.200,00
Maximal geförderter Betrag	EUR	2.100,00

ab 2008 geborene Kinder	Zulagen	minimaler Eigenanteil	maximaler Eigenanteil
0	EUR 175,00	EUR 1.025,00	EUR 1.925,00
1	EUR 475,00	EUR 725,00	EUR 1.625,00
2	EUR 775,00	EUR 425,00	EUR 1.325,00

## Riestern für Paare

- Wenn beide Ehepartner in die Rentenversicherung einzahlen, können beide einen Riester-Vertrag abschließen, und jeder erhält die Grundzulage.  
Maximal geförderter Betrag erhöht sich dann auf EUR 4.200,00.  
Die Kinderzulage gibt es aber nur einmal pro Ehepaar.
- Zahlt nur ein Ehepartner in die Rentenversicherung ein, ist der andere trotzdem mittelbar förderberechtigt.  
Um die Grundzulage zu erhalten, muss der zweite Ehepartner lediglich den Sockelbetrag von EUR 60,00 pro Jahr in einen eigenen Riester-Vertrag einzahlen.  
Die Fördergrenze steigt dementsprechend auf EUR 2.160,00.

## Nach all den Vorteilen, folgt nun leider ein Nachteil:

Sie erhalten Ihr Geld als lebenslange Rentenzahlung, die Sie mit Ihrem dann geltenden Steuersatz versteuern müssen. Sogenannte ‚nachgelagerte Besteuerung‘.



Die Auszahlungsphase beginnt gewöhnlich mit dem Renteneintritt, frühestens allerdings mit 60 Jahren. Zu Beginn der Rentenzahlungen steht Ihnen mindestens die Summe Ihrer Einzahlungen und der erhaltenen Zulagen zur Verfügung.

### **Hier noch ein kurzer Einblick zum Wohn-Riester**

Hierbei nutzen Sie die Riester-Förderung, um eine selbst genutzte Immobilie zu finanzieren oder zu entschulden.

Ihr Vorteil: Mietfreies Wohnen im Alter

#### Gestaltungsmöglichkeiten:

1. Riester-Darlehen mit laufenden Beiträgen oder
2. bereits angespartes Guthaben aus einem Riester-Vertrag entnehmen.

#### Wer kann den Wohn-Riester nutzen?

Grundsätzlich jeder Riester-Förderberechtigte, der eine sogenannte begünstigte Immobilie kauft oder baut.

#### Auch beim Wohn-Riester fallen Steuern an

Wie bei allen Riester-Verträgen gilt auch beim Wohn-Riester das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung: Sie zahlen in der Sparphase weniger an den Fiskus, müssen aber im Rentenalter die erhaltenen Förderungen versteuern.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**